

Ehescheidung des Einzelunternehmers

Die Beratungspraxis hat schon seit langem umfangreiche Empfehlungen bereitgestellt, wie ein Unternehmer vermögensrechtlich seine Ehe gestalten soll und kann. Viel seltener existieren jedoch rechtssichere Ratschläge, wenn die Ehe in die Krise kommt. Für einen solchen Fall muss das rechtlich geschaffene „Gebäude“ umgestaltet werden, ohne am Ende vor einem Scherbenhaufen zu stehen. Vielfach haben Eheleute steuerorientierte Konstruktionen gewählt, die sich im Fall der Trennung und Scheidung als brüchig oder nachteilig erweisen. Viele Problemfelder entstehen, weil bei der Scheidung eines Unternehmers mindestens zwei Rechtsbereiche aufeinander treffen. Dies sind einerseits das Familienrecht und andererseits das Steuerrecht. Die durch das Scheidungsrecht angestrebten Ziele sind allerdings häufig nicht mit denjenigen des Steuerrechts zu vereinbaren.

Relevante Aspekte

Bei der Behandlung der vorgenannten Probleme entstehen in der Praxis auch deshalb Schwierigkeiten, weil im Fall von Trennung und Scheidung häufig der erste Weg zum Scheidungsanwalt gesucht wird. Dieser kennt sich sicherlich bestens mit Fragen des Versorgungsausgleichs, der elterlichen Sorge und der Unterhaltsberechnung aus. Bisweilen fehlen jedoch vertiefte Einblicke in Fragen der Bilanzierung, der Bewertung und den vielen Fallstricken im Steuerrecht.

Trennungs-/scheidungsrelevante Themen sind insbesondere:

- Veranlagungswahlrecht
- Realsplitting
- Vermögensauseinandersetzung und Verwertung unter Beteiligung von Betriebsvermögen
- Vermögensauseinandersetzung und Verwertung unter Beteiligung von Privatvermögen.

Veranlagungsproblematik

Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, haben die Wahl zwischen getrennter Veranlagung oder Zusammenveranlagung, sofern diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraumes vorliegen oder im Laufe des Veranlagungszeitraumes eingetreten sind. Die häufig günstigere Zusammenveranlagung ist dabei nicht zwingend auf das erste Trennungsjahr beschränkt. Denn ein Versöhnungsversuch beispielsweise im zweiten Jahr der Trennung unterbricht steuerrechtlich das dauernde Getrenntleben, ohne die für eine

Scheidung abzuwartenden Fristen zu unterbrechen. Dies eröffnet steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Im Regelfalle ist die Zusammenveranlagung für den Unternehmer-Ehegatten günstiger. Allerdings ist er verpflichtet, seinem Ehepartner die Nachteile auszugleichen, die bei diesem durch eine höhere steuerliche Belastung entstehen. Mit Erfüllung dieser Pflicht hat es aber auch dann sein Bewenden. Ein Anspruch des zustimmenden Ehegatten auf Beteiligung an der zu erwartenden Steuerersparnis besteht nicht.

Realsplitting

In einer „Unternehmer-Ehe“ werden gerade Unterhaltszahlungen an den Ehepartner im Regelfalle keine untergeordnete Rolle spielen. Im Rahmen der Unterhaltszahlung kann eine steuerlich günstige Ertragsgestaltung gewählt werden. Danach kann der Unternehmer den Unterhalt bis zu einer im Gesetz festgelegten Grenze steuermindernd abziehen. Zwar muss der Unterhaltsberechtigte diesen Unterhalt dann versteuern. Auch hier gilt, dass dann diese Steuernachteile dem Unterhaltsempfänger zu ersetzen sind. Unterm Strich können sich hieraus jedoch trotzdem steuerliche Vorteile ergeben. Hierzu erstellt der Steuerberater einen Steuerbelastungsvergleich. Somit sieht man auf den ersten Blick, welche Variante günstiger ist.

Vermögensauseinandersetzung unter Beteiligung von Betriebsvermögen

Wenn der Unternehmer und sein Ehegatte ihr Vermögen im Rahmen der Trennung bzw. der Scheidung auseinandersetzen, werden zugleich vielfältige steuerliche Probleme ausgelöst. Ein Grundproblem ergibt sich aus der Tatsache, dass der Bundesfinanzhof und die Steuerverwaltung bei einer Vermögensauseinandersetzung von einem entgeltlichen Erwerb ausgehen. Dies löst im Regelfalle eine erhebliche Steuerbelastung aus. Insbesondere folgende Verträge können sich steuerschädlich auswirken:

- Verträge, die nur zwischen Ehegatten auf Erwerb und Veräußerung von Vermögensgütern gerichtet sind,
- Verträge, die den Austausch von Vermögensgütern vorsehen und diesen in den Gesamtzusammenhang des Zugewinnausgleichs stellen,
- Verträge, in denen die Übertragung ausschließlich und allein zur Abgeltung eines Zugewinnausgleichsanspruches stattfindet.

Vermögensauseinandersetzung unter Beteiligung von Privatvermögen

Auch die Übertragung von Privatvermögen kann zu Veräußerungsgewinnen und einer damit verbundenen Steuerlast führen. Diese Gefahr besteht selbst dann, wenn die Erwerbskosten

und der Veräußerungserlös gleich hoch sind. Es bedarf daher stets einer steuerlichen Klärung auch in den Fällen, in denen nach Meinung der Vertragsteile kein Gewinn anfällt.

Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung

Schließen sie keine Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung ohne Mitwirkung des steuerlichen Beraters. Denn der unternehmerisch tätige Ehegatte wird steuerpflichtig und der andere Ehepartner zieht hieraus noch steuerliche Vorteile.

Die vielfältigen Probleme rund um die Trennung und Scheidung eines Unternehmers lassen sich aus steuerlicher Sicht weitgehend vernünftig lösen. Dies allerdings setzt unabdingbar voraus, dass sich der Unternehmer schon zu Beginn einer Ehekrise und nicht erst nach Trennung von dem Ehepartner an seinen steuerlichen Berater wendet.

Um die Problemfelder zu analysieren und Lösungsansätze zu entwickeln, sind folgende Unterlagen und Angaben hilfreich, die in der beiliegenden Checkliste zusammengefasst sind.

Checkliste zu steuerlichen Aspekten der Ehescheidung

1. Personalien

- Ehevertrag oder gesetzlicher Güterstand
- Wenn Vertrag, bitte in Kopie mitbringen.
- Name, Geburtsdatum des jetzigen Ehegatten
- Früherer Ehegatte: bestehen Unterhaltspflichten?
- Kinder: eheliche, Name, Geburtsdaten, persönliche Verhältnisse
- nichteheliche, Name, Geburtsdaten, persönliche Verhältnisse
- adoptierte Kinder, Namen, Geburtsdaten, persönliche Verhältnisse

2. Vermögen der Eheleute / getrennt nach Unternehmer-Ehegatte und Ehepartner

- Immobilien (jeweils Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges)
- Barguthaben, Versicherungen (Bezeichnung, Summen; bei Versicherungen: bestehen Bezugsrechte?)
- Wertpapier- und Aktienvermögen
- Im Ausland belegenes Vermögen?
- Sonstiges erhebliches Vermögen? (wie z.B. Antiquitäten, Sammlungen, z.B. Münzen, Briefmarken)
- Verbindlichkeiten, insbesondere private Verbindlichkeiten?

3. Unternehmensbezug: Art des Unternehmens, Betriebsvermögen (Vorlage der Jahresabschlüsse in Form von GuV und Bilanzen der letzten fünf Jahre)